

**LEOPOLD FRANZENS UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**Institut für Europarecht und Völkerrecht**

A-6020 Innsbruck, Innrain 52

Tel: (0512) 507 8305; Fax: (0512) 507 2824; E-mail: walter.obwexer@uibk.ac.at

*Ass.-Prof. Dr. Walter Obwexer*

# **Vorlesung**

## **Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen im EU-Binnenmarkt**

**SS 2007**

**Teil 3**

**Universität Innsbruck**

**Innsbruck**

**Vortragender:**

**Ass.-Prof. Dr. Walter Obwexer**

**Institut für Europarecht und Völkerrecht**

**Universität Innsbruck**

# Die Freiheit des Warenverkehrs

**Literatur:** *Ahlfeld*, Zwingende Erfordernisse im Sinne der Cassis-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 30 EGV (1997); *Becker*, Von „Dassonville“ über „Cassis“ zu „Keck“ - Der Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung in Art. 30 EGV, EuR 1994, 162 ff; *Dausers*, Warenverkehrsfreiheit, in *Dausers*, C.I.; *Füller*, Grundlagen und inhaltliche Reichweite der Warenverkehrsfreiheiten nach dem EG-Vertrag (2000); *Epiney*, Freiheit des Warenverkehrs, in *Ehlers* (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten (2003), 187 ff; *Hammer*, Handbuch zum freien Warenverkehr (1998); *Kenntner*, Grundfälle zur Warenverkehrsfreiheit, JuS 2004, 22; *Keßler*, Das System der Warenverkehrsfreiheit im Gemeinschaftsrecht (1997); *Lang*, Die Freiheit des Warenverkehrs - Kontinuität und Wandel der Rechtsprechung des EuGH (1997); *Meurer*, Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Schutz des freien Warenverkehrs, EWS 1998, 196 ff; *Millarg*, Die Schranken der freien Warenverkehrs in der EG (2001); *Weyer*, Freier Warenverkehr und nationale Regelungsgewalt in der Europäischen Union (1997).

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Freiheit des Warenverkehrs ist **primärrechtlich** in den **Artikeln 23 bis 31 EGV** geregelt. Vorgesehen ist die Erreichung des freien Warenverkehrs durch folgende Mittel:

- (1) Errichtung einer Zollunion (Artikel 25 bis 27 EGV);
- (2) Abschaffung von mengenmäßigen Beschränkungen (Artikel 28 bis 30 EGV);
- (3) Umformung der staatlichen Handelsmonopole (Art 31 EGV).

Die Vorschriften der Artikel 23 bis 31 EGV kommen vorbehaltlich von **Sonderregelungen** des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts zur Anwendung. In Frage kommen dabei **innerhalb des EG-Vertrages** insbesondere Vorschriften im Bereich der landwirtschaftlichen Produkte (Artikel 32 ff EGV) oder im Bereich der Erzeugung und des Handels mit Kriegsmaterial (Art 296 Abs 1 lit b EGV). **Außerhalb des EG-Vertrages** besteht eine Sonderregelung für radioaktive Materialien (Erze, Ausgangsstoffe, Uran, besondere spaltbare Stoffe), die dem EAG-Vertrag unterfallen. Soweit letzterer Vertrag aber keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Artikel 23 bis 31 EGV subsidiär auch auf EAG-Waren Anwendung (Art 305 EGV).

Die Artikel 25 und 28 bis 31 EGV entfalten **unmittelbare Wirkung** (Rz \*\*\*).<sup>1)</sup>

## 2. Anwendungsbereich

Dem freien Warenverkehr unterliegen:

- (1) Waren,
- (2) die gemäß Art 23 Abs 2 EGV aus den Mitgliedstaaten stammen oder
- (3) die gemäß Art 23 Abs 2 iVm Art 24 EGV aus dritten Ländern stammen und sich im freien Verkehr in den Mitgliedstaaten befinden.

Waren, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden als **Gemeinschaftswaren** bezeichnet.

ad (1): Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind unter **Waren** Erzeugnisse zu verstehen, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.<sup>2)</sup>

Zu den Waren zählt der EuGH auch **Abfälle**. Zum einen fallen rückführbare oder wiederverwertbare Abfälle unter die von ihm entwickelte Definition. Zum anderen können nicht rückführbare oder nicht wiederverwertbare Abfälle (die keinen Geldwert haben) jedenfalls im Hinblick auf Handelsgeschäfte über die Grenze verbracht werden. Eine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien von Abfällen ist aus praktischer Sicht sehr schwierig und stützt sich auf ungewisse, dem Fortschritt der Technik unterliegende Kriterien. Daher hält der EuGH eine Unterscheidung für nicht angebracht.<sup>3)</sup>

Ebenso hat der EuGH in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass **Elektrizität** eine Ware im Sinne von Art 28 EGV darstellt.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl EuGH, Rs 26/62, *van Gend & Loos*, Slg 1963, I ff, 25 f; Rs 251/78, *Denkavit*, Slg 1979, 3363 ff, Rdnr 3.

<sup>2)</sup> EuGH, Rs 7/68, *Kommission/Italien*, Slg 1969, 633 ff, 642.

<sup>3)</sup> EuGH, Rs C-2/90, *Kommission/Belgien*, Slg 1992, I-4431 ff, Rdnr 23 ff.

<sup>4)</sup> Vgl EuGH, Rs C-393/92, *Almelo*, Slg 1994, I-1477, Rdnr 28; Rs C-158/94, *Kommission/Italien*, Slg 1997, I-5789 ff, Rdnr 17.

ad (2): **Waren, die aus den Mitgliedstaaten stammen**, definieren sich unter Heranziehung der in Art 4 Nr 7 und Art 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>5)</sup> aufgestellten *Ursprungsregeln* als:

- (a) Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Hinzufügen eingeführter Waren gewonnen oder hergestellt sind;
- (b) Waren, die ausschließlich unter Verwendung von Waren, die sich im „freien Verkehr in den Mitgliedstaaten“ befinden, oder unter Verwendung solcher Waren und von Waren nach lit a gewonnen oder hergestellt sind;
- (c) Waren, an deren Herstellung Nichtmitgliedstaaten beteiligt sind und deren letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, welche in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist, und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine neue bedeutende Herstellungsstufe darstellt, im Zollgebiet der EG stattfindet.

ad (3): Zur Bestimmung der **Waren, die aus dritten Ländern stammen und sich im freien Verkehr in den Mitgliedstaaten** befinden, dient Art 24 EGV. Waren befinden sich dann im freien Verkehr, wenn für sie (kumulativ)

- (a) die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt worden sind,
- (b) die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden sind und
- (c) diese nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Stammt eine Ware nicht aus den Mitgliedstaaten oder befindet sie sich nicht im freien Verkehr (**Nichtgemeinschaftsware**) und fällt somit nicht unter Art 23 Abs 2 EGV, so wird sie beim Grenzübertritt innerhalb der Gemeinschaft als Ware aus einem Drittland behandelt, unterliegt also den für diese geltenden Einfuhrförmlichkeiten und -zöllen. Damit wird verhindert, dass Waren aus Drittländern ohne Belastungen in das Gemeinschaftsgebiet gelangen und von da aus an der Freiheit des Warenverkehrs partizipieren, wodurch Wettbewerbsstörungen verursacht werden könnten.

Aus diesen Vorgaben zum Anwendungsbereich des freien Warenverkehrs folgt, dass die **Ware selbst Träger der Warenverkehrsfreiheit** ist und es dabei auf die Staatsangehörigkeit des Eigners nicht ankommt. Der EuGH stellt diesbezüglich nicht auf die Unionsbürger,

---

<sup>5)</sup> ABI 1992 L 302, 1 ff, idF ABI 2000 L 311, 17 ff; *Ehlermann/Bieber*, I.A.21/1.5.

sondern auf die Wirtschaftsteilnehmer ab, die sich auf die Grundfreiheit des freien Warenverkehrs berufen können.<sup>6)</sup>

### 3. Zollunion

#### a) Begriff

Die Zollunion ist laut Art 23 Abs 1 EGV die Grundlage der Gemeinschaft. Sie erstreckt sich auf den **gesamten Warenaustausch** und besteht aus zwei Elementen:

- (1) Verbot der Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und
- (2) Gebot der Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

#### b) Gebiet der Zollunion

Art 23 Abs 1 EGV setzt ein einheitliches Zollgebiet voraus, das gemäß Art 3 der Verordnung Nr 2913/92 grundsätzlich die Gesamtheit der **Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten** mit einzelnen Ausnahmen für Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien und Spanien umfasst.

#### c) Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten

Gemäß Art 23 Abs 1 und Art 25 EGV sind **Ein- und Ausfuhrzölle, Finanzzölle** eingeschlossen, verboten. Unter Zöllen sind finanzielle Belastungen bei der Ein- und Ausfuhr, die förmlich als Zoll bezeichnet werden, zu verstehen.<sup>7)</sup>

Ebenfalls verboten sind gemäß Art 23 Abs 1 und Art 25 EGV **Abgaben gleicher Wirkung** wie Zölle bei der Ein- oder Ausfuhr. Der EuGH definiert diesen Begriff in ständiger Rechtsprechung wie folgt:<sup>8)</sup>

---

<sup>6)</sup> Vgl EuGH, verb Rs C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, Slg 1993, I-6097 ff, Rdnr 14.

<sup>7)</sup> Vgl EuGH, verb Rs 2 und 3/69, *Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders*, Slg 1969, 211 ff, Rdnr 11/14.

<sup>8)</sup> EuGH, verb Rs 2 und 3/69, *Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders*, Slg 1969, 211 ff, Rdnr 15/18.

„Eine - auch noch so geringe - den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung stellt sonach, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinn ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 9 und 12 (jetzt Art 25, Anm d Verf) dar, selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Erzeugnissen im Wettbewerb steht.“

Entscheidend ist also die von Staats wegen vorgenommene oder veranlasste finanzielle Belastung *wegen* des Grenzübertritts, auch wenn sie noch so gering ist. Die Belastung muss nicht unbedingt zeitlich mit dem Grenzübertritt zusammenfallen. Sie kann auch später, etwa auf der Stufe der Vermarktung oder der Verarbeitung, erfolgen.<sup>9)</sup> Dabei setzt der Wortlaut des Art 25 EGV („zwischen den Mitgliedstaaten“) nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass es eben auch innerhalb der Mitgliedstaaten keine Abgaben zollgleicher Wirkung - weder für Waren aus anderen Mitgliedstaaten, noch für nationale Erzeugnisse - gibt.<sup>10)</sup>

Zu unterscheiden sind Abgaben zollgleicher Wirkung von **inländischen Abgaben** gemäß Art 90 EGV (Rz \*\*\*). Das entscheidende Kriterium der Abgrenzung zwischen einer - stets verbotenen - Abgabe zollgleicher Wirkung gemäß Art 23 Abs 1 und Art 25 EGV und einer - unter Umständen nicht verbotenen - steuerlichen Ausgleichsabgabe gemäß Art 90 EGV betrifft die Frage, ob die Abgabe Bestandteil eines allgemeinen, sowohl inländische als auch importierte Produkte nach objektiven Kriterien erfassenden Abgabensystems ist oder nur und gerade importierte Produkte trifft. In ersterem Fall findet Art 90 EGV Anwendung, in letzterem Fall sind Art 23 Abs 1 und Art 25 EGV heranzuziehen. Eine Kumulierung beider Vorschriften ist nicht zulässig, so dass ein und dieselbe Abgabe nicht gleichzeitig unter beide Kategorien fallen kann.<sup>11)</sup>

**Fallbeispiel:** Einige belgische Unternehmen, die Kälber aus EG-Mitgliedstaaten zur Schlachtung nach Belgien einfuhrten, klagten auf Erstattung von Beiträgen, die sie aufgrund eines belgischen Gesetzes bezahlen mussten. Diese Beiträge wurden gleichermaßen bei der Schlachtung von importierten und in Belgien aufgezogenen Tieren zugunsten eines „Fonds für die Tiergesundheit und die Tiererzeugung“ erhoben und allein für die Förderung der belgischen Erzeugung verwendet.

---

<sup>9)</sup> Vgl EuGH, Rs 78/76, *Steinike und Weinlig*, Slg 1997, 595 ff, Rdnr 9.

<sup>10)</sup> EuGH, verb Rs C-363/93 und C-407 - 411/93, *Lancry*, Slg 1994, I-3957 ff, Rdnr 25 ff.

<sup>11)</sup> Vgl EuGH, Rs C-383/01, *De Danske Bilimportører*, Slg 2003, I-6065 ff, Rdnr 33.

Die Kläger sahen darin ua einen Verstoß gegen Art 12 EWGV (jetzt Art 25 EGV) und Art 95 EWGV (jetzt Art 90 EGV). Das mit dem Fall befasste Gericht rief den EuGH gemäß Art 177 EWGV (jetzt Art 234 EGV) an und stellte eine entsprechende Vorlagefrage.

Der EuGH führte dazu ua aus:<sup>12)</sup>

„20 In bezug auf eine Abgabe, die auf inländische und eingeführte Erzeugnisse nach denselben Kriterien erhoben wird, kann es jedoch nach ständiger Rechtsprechung angebracht sein, den Bestimmungszweck des Aufkommens aus der Abgabe zu berücksichtigen. Wenn nämlich das Einkommen aus einer solchen Abgabe dazu bestimmt ist, Tätigkeiten zu fördern, die speziell den belasteten inländischen Erzeugnissen zugute kommen, dann kann sich daraus ergeben, dass der Betrag, der nach denselben Kriterien erhoben wird, dennoch insoweit eine diskriminierende Besteuerung bedeutet, als die steuerliche Belastung der inländischen Erzeugnisse durch die Vorteile, zu deren Finanzierung sie dient, aufgehoben wird, während sie für die eingeführten Erzeugnisse eine Nettobelastung darstellt (Urteil(e) vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 73/79, Kommission/Italien, Slg. 1980, 1533, Randnr. 15 ...).

21 Wenn die Vorteile, die sich aus der Verwendung des Aufkommens der betreffenden Abgabe ergeben, die Belastung des inländischen Erzeugnisses bei seinem Inverkehrbringen vollständig ausgleichen, stellt diese Abgabe somit eine gegen die Artikel 12 ff. des Vertrages verstoßende Abgabe zollgleicher Wirkung dar. Wenn diese Vorteile dagegen nur einen Teil der Belastung des inländischen Erzeugnisses ausgleichen, fällt die betreffende Abgabe unter Artikel 95 des Vertrages. In diesem Fall wäre die Abgabe insoweit unvereinbar mit Artikel 95 des Vertrages und daher verboten, als sie zum Nachteil des eingeführten Erzeugnisses diskriminierend ist, also insoweit, als sie die Belastung des erfassten inländischen Erzeugnisses teilweise ausgleicht

(...)

23 Nach alledem ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, dass ein Pflichtbeitrag, der eine parafiskalische Abgabe darstellt, der unter den gleichen Voraussetzungen auf inländische und auf eingeführte Erzeugnisse erhoben wird und dessen Einkommen nur zugunsten der inländischen Erzeugnisse verwandt wird, so dass die daraus entstehenden Vorteile die Belastung dieser Erzeugnisse vollständig ausgleichen, eine nach Artikel 12 des Vertrages verbotene Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Zoll darstellt. Gleichen

---

<sup>12)</sup> EuGH, Rs C-17/91, *Lornoy en Zonen ua/Belgien*, Slg 1992, I-6523 ff.

diese Vorteile nur einen Teil der Belastung der inländischen Erzeugnisse aus, so stellt eine solche Abgabe eine nach Artikel 95 des Vertrages verbotene diskriminierende Abgabe dar.“

**Beispiele** für Abgaben zollgleicher Wirkung sind ua Statistikgebühren, Gebühren für Qualitätskontrollen, Gebühren für Gesundheitskontrollen oder Lizenzgebühren. Solche Gebühren oder Abgaben sind nur dann erlaubt, wenn sie als Gegenleistung für tatsächlich erwiesene Dienste erhoben werden, die den Importeur bzw Exporteur individuell bevorteilen (zB Gebühren für die längere vorübergehende Lagerung in Zolllagern) und wenn die festgesetzte Gebührenhöhe diesen Vorteilen gegenüber angemessen ist.<sup>13)</sup> Der Charakter der Gegenleistung fehlt, wenn die Dienste im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden (zB Gebühren für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen).

Das Verbot von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung gilt absolut. Der EG-Vertrag sieht **keinerlei Rechtfertigungsgründe** vor. Da Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung per se diskriminieren, ist eine Rechtfertigung aufgrund ungeschriebener Rechtfertigungsgründe nicht möglich.

#### **d) Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs**

Als zweites Element der Zollunion ist ein Gemeinsamer Zolltarif (GZT) vorgesehen, dessen Einführung durch die Artikel 18 bis 29 EGWV geregelt war. Er wurde aufgrund der Entscheidung Nr 532/66 des Rates vom 26. Juli 1966<sup>14)</sup> - früher als im Vertrag vorgesehen, nämlich bereits zum 1. Juli 1968 - eingeführt. Der GZT hat zur Folge, dass eine Drittlandsware, die in die EG importiert wird, mit einem bestimmten Prozentsatz vom Warenwert belastet wird, der unabhängig vom Einfuhrmitgliedstaat immer gleich hoch ist. Der GZT wird durch den Rat, gestützt auf Art 26 EGV, erlassen<sup>15)</sup> und laufend aktualisiert.

Die Mitgliedstaaten können den GTZ nicht einseitig ändern. Nur die EG kann kraft ihrer Kompetenzen aus Art 26 EGV durch Sekundärrechtsakte, aus Art 133 Abs 3 EGV durch

---

<sup>13)</sup> EuGH, Rs 39/82, *Donner/Niederländischer Staat*, Slg 1983, 19 ff, Rdnr 12.

<sup>14)</sup> ABI 1966, 2971 f.

<sup>15)</sup> Erstmals durch Verordnung Nr 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif vom 28. Juni 1968, ABI 1968 L 172, 1 ff; heute Verordnung Nr 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992, ABI L 302 1992, 1ff. Vgl Rz \*\*\*.



Handelsabkommen (Rz \*\*\*) und aus Art 310 EGV über Assoziierungsabkommen (Rz \*\*\*) Zolländerungen vornehmen. In ersteren beiden Fällen verfügt die EG über eine ausschließliche Kompetenz (Rz \*\*\*)).

#### **4. Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten**

Zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs tritt neben die Einführung der Zollunion das Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und von Maßnahmen gleicher Wirkung gemäß Art 28 und Art 29 EGV. Davon umfasst sind auch Durchfuhrbeschränkungen, wie sich aus Art 30 Satz 1 EGV im Lichte der Rechtsprechung des EuGH ergibt.<sup>16)</sup> Das Verbot mengenmäßiger Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen ist notwendig, weil durch derartige Beschränkungen die Schutzfunktion von Zöllen substituiert werden kann.

##### **a) Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen**

Der **Begriff** der „mengenmäßigen Beschränkungen“ wird im EG-Vertrag nicht näher erläutert. Nach der Rechtsprechung des EuGH handelt es sich bei mengenmäßigen Beschränkungen um Ein- oder Ausfuhrverbote oder Kontingentierungen, also um staatliche Maßnahmen, die „sich, je nach Falllage, als eine gänzliche oder teilweise Untersagung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr darstellen“,<sup>17)</sup> dh die die Ein- oder Ausfuhr einer Ware der Menge, dem Wert oder der Zeit nach begrenzen. Eine genauere Definition erübrigt sich, da der zweite Begriff der Artikel 28 und 29 EGV, nämlich „Maßnahmen gleicher Wirkung“ wie mengenmäßige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, alle vom Begriff der mengenmäßigen Beschränkung nicht umfassten beschränkenden Maßnahmen einschließt.

##### **b) Beseitigung von Maßnahmen gleicher Wirkung**

Der **Begriff** der „Maßnahme gleicher Wirkung“ wird im EG-Vertrag selbst nicht definiert. Da sich jede Form von Protektionismus zunächst in Einfuhrregelungen niederschlägt, ist primär

---

<sup>16)</sup> Vgl EuGH, Rs C-112/00, *Schmidberger*, Slg 2003, I-5659 ff, Rdnr 55 iVm Rdnr 60.

<sup>17)</sup> EuGH, Rs 2/73, *Geddo/Ente Nazionale Risi*, Slg 1973, 865 ff, Rdnr 7.

die Definition der Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen von Bedeutung. Demgegenüber spielte die Einschränkung des zwischenstaatlichen Handels innerhalb der EG durch Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen von Anfang an nur eine geringe Rolle.

## **aa) Einfuhr**

Nachdem es den zuständigen Rechtsetzungsorganen nicht gelungen war, den Begriff der **Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen** abstrakt zu definieren, legte ihn der EuGH in seiner Rechtsprechung aus.

**Fallbeispiel:** In Belgien war gegen den Großhändler Dassonville ein Strafverfahren eingeleitet worden, da er aus Frankreich sich dort im freien Verkehr befindlichen schottischen Whisky nach Belgien importiert hatte. Nach belgischem Recht hätte Dassonville für die Einfuhr eine Ursprungsbescheinigung des britischen Zolls benötigt. Diese zu beschaffen wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen, da sie in Frankreich, wohin der Whisky ja ursprünglich eingeführt worden war, nicht verlangt wurde.

Das mit dem Fall befasste belgische Gericht rief den EuGH gemäß Art 177 EWGV (jetzt Art 234 EGV) an und fragte ua, ob eine derartige Regelung wie die belgische eine verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstelle. Der EuGH bejahte dies für den Fall, dass die Beschaffung einer Ursprungsbescheinigung bei einer Umwegefuhre schwieriger wäre als bei einer Direkteinfuhr. Dabei definierte er den Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung wie folgt:<sup>18)</sup>

„5 Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“

Diese **Dassonville-Formel** stellt auf „jede Handelsregelung“ ab. Daraus wurde abgeleitet, dass das Verbot des Art 28 EGV sich sowohl auf gleichbehandelnde als auch auf ungleichbehandelnde Maßnahmen bezieht. Dies hat der EuGH in seiner späteren

---

<sup>18)</sup> EuGH, Rs 8/74, *Dassonville*, Slg 1974, 837 ff.

Rechtsprechung dann auch bestätigt.<sup>19)</sup> Damit war klargestellt, dass Art 28 EGV sowohl ein **Diskriminierungs-** als auch ein **Beschränkungsverbot** enthält.

### **i) Diskriminierungsverbot**

Art 28 EGV verbietet jegliche Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die Waren aus anderen Mitgliedstaaten direkt (rechtlich) oder indirekt (tatsächlich) ungleich behandelt. Es handelt sich also um ein Verbot der **Ungleichbehandlung aus Gründen der Herkunft einer Ware.**

**Fallbeispiel:** Nach § 53a der österreichischen Gewerbeordnung (GewO) dürfen Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler Waren im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten. Nach dem ehemaligen § 53a Abs 2 GewO durfte diese Tätigkeit in einem bestimmten Verwaltungsbezirk nur von Gewerbetreibenden ausgeübt werden, die eine ortsfeste Betriebsstätte in diesem Verwaltungsbezirk oder in einer an diesem Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde hatten. Wer sich über § 53a GewO hinwegsetzte, handelte sittenwidrig iSd Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbs (UWG).

Die TK-Heimdienst Sass GmbH lieferte Tiefkühlwaren im Hausverkauf an Endverbraucher ua in einem Verwaltungsbezirk, in dem sie dies nach § 53a GewO nicht hätte tun dürfen. Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb beantragte deshalb vor Gericht, der TK-Heimdienst Sass GmbH dies zu untersagen. Der in letzter Instanz angerufene OGH rief den EuGH gemäß Art 177 (jetzt Art 234) EGV an und fragte, ob Art 30 (jetzt Art 28) EGV so auszulegen sei, dass er einer Regelung wie § 53a Abs 2 GewO entgegenstehe.

Der EuGH führte zu der Frage, ob eine Ungleichbehandlung vorliege, ua Folgendes aus:<sup>20)</sup>

„25 (Eine Regelung wie § 53 Absatz 2 GewO) berührt jedoch das Inverkehrbringen inländischer und aus anderen Mitgliedstaaten stammender Erzeugnisse nicht in der gleichen Weise.

26 Eine derartige Regelung verpflichtet nämlich Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler, die bereits eine ortsfeste Betriebsstätte in einem anderen

---

<sup>19)</sup> EuGH, Rs 120/78, *Rewe Zentral*, Slg 1979, 649 ff. Dieser Fall wird allgemein als „Cassis de Dijon-Fall“ bezeichnet. Vgl Rz \*\*\*.

<sup>20)</sup> EuGH, Rs C-254/98, *TK-Heimdienst*, Slg 2000, I-151 ff.

Mitgliedstaat haben und die ihre Waren in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, im Unherziehen feilbieten wollen, in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde eine andere ortsfeste Betriebsstätte zu errichten oder zu erwerben, während die örtlichen Wirtschaftsteilnehmer die Voraussetzung der ortsfesten Betriebsstätte bereits erfüllen. Somit haben Waren aus anderen Mitgliedstaaten gleichen Zugang zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats wie inländische Waren nur, nachdem sie mit zusätzlichen Kosten belastet worden sind (...).

- 27 Dem steht nicht entgegen, dass die Regelung den Absatz aus anderen Landesteilen stammender ebenso wie den aus anderen Mitgliedstaaten eingeführter Waren beeinträchtigt (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1993 in den Rechtssachen C-277/91, C-318/91 und C-319/91, *Ligur Carni u.a.*, Slg. 1993, I-6621, Randnr. 37). Eine staatliche Maßnahme kann auch dann als diskriminierend oder protektionistisch im Sinne der Vorschriften über den freien Warenverkehr qualifiziert werden, wenn sie nicht sämtliche inländischen Erzeugnisse begünstigt und auch nicht nur eingeführte Erzeugnisse, sondern auch inländische Erzeugnisse benachteiligt (vgl. Urteil vom 25. Juli 1991 in den Rechtssachen C-1/90 und C-176/90, *Aragonesa de Publicidad Exterior et Publivia*, Slg. 1991, I-4151, Randnr. 24).
- 28 Deshalb ist unerheblich, ob, wie der Kläger vorträgt, die österreichische Regelung auch Wirtschaftsteilnehmer erfasst, die in einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen angrenzenden Gemeinde eine ortsfeste Betriebsstätte haben. Denn, selbst wenn dies der Fall wäre, verlöre diese Regelung ihren einschränkenden Charakter nicht allein dadurch, dass sie in einem Teilgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, nämlich dem Grenzgebiet, den Vertrieb der inländischen und der aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Waren in gleicher Weise einschränkt.
- 29 Auch wenn eine nationale Regelung der fraglichen Art für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, behindert sie also doch den Zugang der Waren aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats stärker als den von inländischen Waren (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, *Alpine Investments*, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 37).“

Nicht verboten sind **Inlandsdiskriminierungen**. Solche ergeben sich daraus, dass nicht exportierte Waren aus nationaler Produktion schlechter behandelt werden, als (durch das

Gemeinschaftsrecht begünstigte) eingeführte oder reimportierte Waren. Da eine Ungleichbehandlung solcher „nationaler Waren nicht geeignet ist, die Einfuhren zu behindern, fällt sie nicht unter Art 28 EGV“.<sup>21)</sup>

## ii) Beschränkungsverbot

Art 28 EGV enthält nach der Rechtsprechung des EuGH aber auch ein Beschränkungsverbot. Danach können auch **gleichbehandelnde Maßnahmen** verboten sein.

Im Rahmen dieses Beschränkungsverbotes stellt der EuGH auf die **Spürbarkeit** ab und subsumiert nur solche Handelsbeschränkungen unter das Verbot des Art 28 EGV, die nicht ungewiss sind und nicht nur mittelbare Bedeutung haben.<sup>22)</sup>

Da der EuGH in der *Dassonville*-Formel (Rz \*\*\*) jede „potentielle“ Behinderung ausreichen ließ, zeigte sich in der Folge, dass kaum mehr eine Handelsregelung vom Beschränkungsverbot ausgenommen war. Selbst ein Sonntagsverkaufsverbot fiel unter diese weite Definition.<sup>23)</sup> Immer mehr Wirtschaftsteilnehmer haben sich auf das vom EuGH judizierte Beschränkungsverbot gestützt, um nationale Regelungen zu bekämpfen, die nicht speziell den innergemeinschaftlichen Handel zum Gegenstand hatten. Dies veranlasste den EuGH, den Tatbestand des Art 28 EGV einzugrenzen. Seither sind gleichbehandelnde **Verkaufsmodalitäten** vom Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen ausgenommen (*Keck*-Formel).

**Fallbeispiel:** Die französischen Einzelhändler Keck und Mithouard hatten Waren unter dem Einstandspreis verkauft und damit gegen ein in Frankreich geltendes Verbot verstoßen. Sie machten geltend, dieses Verbot stelle einen Verstoß gegen Art 30 EWGV (jetzt Art 28 EGV) dar. Das mit dem Fall befasste Strafgericht rief den EuGH gemäß Art 177 EWGV (jetzt Art 234 EGV) an und fragte, ob dies zutreffe.

Der EuGH führte dazu ua aus:<sup>24)</sup>

---

<sup>21)</sup> Siehe EuGH, Rs 355/85, *Driancourt/Cognet*, Slg 1986, 3231 ff, Rdnr 10.

<sup>22)</sup> EuGH, Rs C-69/88, *Krantz*, Slg 1990, I-583 ff, Rdnr 11; Rs C-44/98, *BASF*, Slg 1999, I-6269 ff, Rdnr 16.

<sup>23)</sup> EuGH, Rs C-169/91, *B & C*, Slg 1992, I-6635 ff. Der EuGH hat das Sonntagsverkaufsverbot aber als gerechtfertigt eingestuft (Rdnrn 9 ff).

<sup>24)</sup> EuGH, verb Rs C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, Slg 1993, I-6097 ff.

- „14 Da sich die Wirtschaftsteilnehmer immer häufiger auf Artikel 30 EWG-Vertrag berufen, um jedwede Regelung zu beanstanden, die sich als Beschränkung ihrer geschäftlichen Freiheit auswirkt, auch wenn sie nicht auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten gerichtet ist, hält es der Gerichtshof für notwendig, seine Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu überprüfen und klarzustellen.
- 15 Nach dem Urteil Cassis de Dijon (Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, Rewe-Zentral, Slg. 1979, 649) stellen Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften daraus ergeben, dass Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort regelmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung), selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, nach Artikel 30 verbotene Maßnahmen gleicher Wirkung dar, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen lässt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.
- 16 Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils Dassonville (Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Slg. 1974, 837) unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.
- 17 Sind diese Voraussetzungen nämlich erfüllt, so ist die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bedingungen entsprechen, nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut. Diese Regelungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 EWG-Vertrag.

- 18 Dem vorlegenden Gericht ist daher zu antworten, dass Artikel 30 EWG-Vertrag dahin auszulegen ist, dass er keine Anwendung auf Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates findet, die den Weiterverkauf zum Verlustpreis allgemein verbieten.“

Die **Keck-Formel** lautet demnach:

„Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils *Dassonville* (...) unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.“

Unter **Verkaufsmodalitäten** sind Regelungen zu verstehen, die sich auf den Vertrieb von Waren, dh auf das „wer, wo, wann, wie“ beziehen. Beispiele dafür sind das Verbot der Werbung für apothekenübliche Waren außerhalb der Apotheke,<sup>25)</sup> Ladenschlusszeiten<sup>26)</sup> oder das Verbot der Fernsehwerbung.<sup>27)</sup> Von den Verkaufsmodalitäten sind sonstige, insb produktbezogene Regelungen zu unterscheiden. Diese betreffen die Bezeichnung, die Form, die Abmessungen, das Gewicht, die Zusammensetzung, die Aufmachung, die Etikettierung oder die Verpackung einer Ware.<sup>28)</sup> Derartige Regelungen werden von der Keck-Formel nicht erfasst und fallen demnach unter den Tatbestand des Art 28 EGV.

Schließlich hat der EuGH im Rahmen des Beschränkungsverbot auf der Tatbestandsebene auch noch **Ausnahmen** angesiedelt, die er nicht - was dogmatisch nachvollziehbar wäre - der Rechtfertigungsebene zuordnet. Das mag damit zusammenhängen, dass der EuGH die geschriebenen Ausnahmen zur Warenverkehrsfreiheit in Art 30 EGV seit jeher äußerst restriktiv ausgelegt hat (Rz \*\*\*) und sich so selbst den Weg zu einer flexibleren Handhabung weiter Begriffe, wie etwa dem der „öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ versperrte. Es handelt sich daher aus der Sicht des EuGH bei den von ihm anerkannten Ausnahmen gewissermaßen um **immanente Schranken des Art 28 EGV**.

---

<sup>25)</sup> EuGH, Rs C-292/92, *Hünernund ua*, Slg 1993, I-6787 ff.

<sup>26)</sup> EuGH, verb Rs C-401/92 und C-402/92, *Tankstation't Heukske und Boermans*, Slg 1994, I-2199 ff.

<sup>27)</sup> EuGH, Rs C-412/93, *Leclerc – Simplec*, Slg 1995, I-2355 ff.

<sup>28)</sup> Vgl EuGH, verb Rs C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, Slg 1993, I-6097 ff, Rdnr 15.

**Fallbeispiel:** Der Firma Rewe wurde von der deutschen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein die Genehmigung verweigert, den französischen Likör Cassis de Dijon einzuführen und zu verkaufen. Dieser hat einen Alkoholgehalt von 15-20 Vol %, während nach dem deutschen Branntweinmonopolgesetz mindestens 25 Vol % vorgeschrieben waren. Die Firma Rewe erhob dagegen Klage und machte eine Verletzung von Art 30 EWGV (jetzt Art 28 EGV) geltend. Das mit dem Fall befasste Gericht rief den EuGH gemäß Art 177 EWGV (jetzt Art 234 EGV) an und stellte eine entsprechende Auslegungsfrage. Die Bundesrepublik berief sich vor dem EuGH auf die Ausnahme des Gesundheitsschutzes gemäß Art 36 EWGV (jetzt Art 30 EGV) und auf den Verbraucherschutz, der nicht in dieser Bestimmung enthalten ist.

Der EuGH führte zur Vorlagefrage ua Folgendes aus (*Cassis-Formel*):<sup>29)</sup>

„8 In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung der Herstellung und Vermarktung (einer Ware) (...) ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle die Herstellung und Vermarktung (dieser Ware) betreffenden Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen. Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.“

Die in der **Cassis-Formel** entwickelten immanenten Schranken sind vom EuGH wegen des Wortes „insbesondere“ vor der Aufzählung nicht als abschließend verstanden worden. So hat er in seiner späteren Rechtsprechung den Katalog der Schranken um Kenntnisse bezüglich des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs,<sup>30)</sup> kulturelle Gründe,<sup>31)</sup> den Umweltschutz,<sup>32)</sup> den ordnungsgemäßen Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze,<sup>33)</sup> die Medienvielfalt<sup>34)</sup> oder das finanzielle Gleichgewicht der Systeme sozialer Sicherheit<sup>35)</sup> erweitert.

---

<sup>29)</sup> EuGH, Rs 120/78, *Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein („Cassis de Dijon“)*, Slg 1979, 649 ff, Rdnr 8. Im Ergebnis verwarf der EuGH die Berufung auf den Gesundheitsschutz als nicht stichhaltig und die auf den Verbraucherschutz unverhältnismäßig, da dieses Ziel auch durch ein milderer Mittel (Etikettierung) erreicht werden kann.

<sup>30)</sup> EuGH, Rs 159/78, *Kommission/Italien*, Slg 1979, 3247 ff, Rdnr 7 (Pflicht zur Meldung statistischer Daten).

<sup>31)</sup> EuGH, verb Rs 60 und 61/84, *Cinéthèque*, Slg 1985, 2605 ff, Rdnr 15 ff (Schutz von Kinofilmen während des ersten Jahres ihrer Verwertung vor Verbreitung auf Videokassetten).

<sup>32)</sup> ZB EuGH, Rs 302/86, *Kommission/Dänemark*, Slg 1988, 4607 ff, Rdnrn 8 f (Pfand- und Rücknahmesystem bei Getränkemehrwegverpackungen).

<sup>33)</sup> EuGH, Rs C-18/88, *GB-Inno-BM*, Slg 1991, I-5941 ff, Rdnr 31 (Befugnis eines öffentlichen Unternehmens zur Entscheidung über die Zulassung von nicht von ihm gelieferten Fernsprengeräten, die zum Anschluss an das öffentliche Netz bestimmt sind).



Mit der Verwendung der Begriffe „notwendig“ und „zwingende Erfordernisse“ wird klargestellt, dass die fraglichen Maßnahmen **verhältnismäßig** sein müssen. Der EuGH hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen müsse und dass ein Mitgliedstaat, der die Wahl zwischen verschiedenen zur Erreichung desselben Ziels geeigneten Mitteln habe, das Mittel wählen müsse, das den freien Warenverkehr am wenigsten behindere.<sup>36)</sup> Konkret geht er nach der **Gebhard-Formel** (Rz \*\*\*) vor und prüft, ob zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und ob das Mittel zur Verwirklichung dieser Gründe geeignet und erforderlich ist.

## **bb) Ausfuhr**

Das Verbot von **Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen** iSd Art 29 EGV beinhaltet lediglich ein Diskriminierungsverbot. Ein Beschränkungsverbot hat der EuGH bislang nicht judiziert.

Als (verbotene) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gelten nach ständiger Rechtsprechung (**Groenveld-Formel**):

„nationale Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und damit unterschiedliche Bedingungen für den Handel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffen, so dass die inländische Produktion oder der Binnenmarkt des betreffenden Staates zum Nachteil der Produktion oder des Handels anderer Mitgliedstaaten einen besonderen Vorteil erlangt“.<sup>37)</sup>

Das Korrektiv der spezifischen Beschränkung der Ausfuhrströme ist notwendig, da praktisch jede gleichbehandelnde nationale Maßnahme, welche die Herstellung und den Vertrieb von Waren regelt, geeignet sein kann, Ausfuhren zu erschweren. Die Mitgliedstaaten wollen aber durch solche Maßnahmen im Regelfall gar nicht protektionistisch handeln. Vielmehr liegt

---

<sup>34)</sup> EuGH, Rs C-368/95, *Familiapress*, Slg 1997, I-3689 ff, Rdnr 18 (Österreichisches Verbot von Preisausschreiben und Verlosungen in periodischen Druckwerken zwecks Aufrechterhaltung der Medienvielfalt durch den Schutz kleinerer Verleger).

<sup>35)</sup> EuGH, Rs C-120/95, *Decker*, Slg 1998, I-1831 ff, Rdnr 39 (Erstattung von in anderen Mitgliedstaaten angefallenen Krankheitskosten oder erworbenen medizinischen Erzeugnissen).

<sup>36)</sup> EuGH, Rs 302/86, *Kommission/Dänemark*, Slg 1988, 4607 ff, Rdnr 6.

<sup>37)</sup> EuGH, Rs 15/79, *Groenveld*, Slg 1979, 3409 ff, Rdnr 7.

ihnen viel an einem möglichst großen Exportvolumen. Es wäre somit iSd Abbaus von Handelshemmnissen verfehlt, das Beschränkungsverbot auf Art 29 EGV anzuwenden. Daher kann der Anwendungsbereich nur eröffnet sein, wenn die Maßnahme nicht nur allgemein die Produktion bzw die Vermarktung betrifft, sondern sich gerade auf die Ausfuhr hinderlich auswirken kann.

Wegen der Ungleichbehandlung greift in diesen Fällen die Rechtsprechung des EuGH zur Spürbarkeit (Rz \*\*\*) ebenso nicht wie die tatbestandsimmanenten Schranken der *Cassis*-Formel (Rz \*\*\*). Art 29 EGV reduziert sich daher auf ein reines Diskriminierungsverbot.<sup>38)</sup>

**Fallbeispiel:** Im Fall *Groenveld* (Rz \*\*\*) ging es um das niederländische Verbot für Fleischwarenfabriken, Pferdefleisch vorrätig zu haben, zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Da der EuGH keine Ungleichbehandlung zwischen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt waren, und Erzeugnisse, die im Inland vermarktet wurden, sah, verneinte er einen Verstoß gegen Art 29 EGV.

### cc) Durchfuhr

Aus der Freiheit des Warenverkehrs resultiert ein allgemeiner Grundsatz der Freiheit der Warendurchfuhr innerhalb der Gemeinschaft. Als **Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen der Warendurchfuhr** gelten alle „unmittelbaren oder mittelbaren, tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigungen der Handelsströme innerhalb der Gemeinschaft“.<sup>39)</sup>

### c) Ausnahmen

Art 30 EGV legt die Ausnahmen vom Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung fest. Danach sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen erlaubt, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung

---

<sup>38)</sup> Vgl EuGH, Rs 237/82, *Jongeneel Kaas*, Slg 1984, 483 ff, Rdnr 22; Rs C-12/02, *Grilli*, Urteil vom 2. Oktober 2003, noch nicht amtlich veröffentlicht, Rdnr 42.

<sup>39)</sup> EuGH, Rs C-112/00, *Schmidberger*, Slg 2003, I-5659 ff, Rdnr 56; Rs C-320/03, *Kommission/Österreich*, Urteil vom 15. November 2005, noch nicht in der amtlichen Slg veröffentlicht, Rdnr 65 ff.

und Sicherheit sowie zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Art 30 EGV bezieht sich ausdrücklich nur auf die Artikel 28 und 29 EGV. Deshalb gilt er *nicht* für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung (Rz \*\*\*) und auch nicht für Handelsmonopole gemäß Art 31 EGV (Rz \*\*\*)).

Die Auslegung dieser **Rechtfertigungsgründe** kann Schwierigkeiten bereiten, wenngleich feststeht, dass es sich um Tatbestände nichtwirtschaftlicher Art handelt<sup>40)</sup> und dass den Mitgliedstaaten in aller Regel dabei ein Ermessen zusteht.<sup>41)</sup>

Art 30 Satz 2 EGV schränkt die Anwendung dieser Ausnahmen wieder ein. Zum einen dürfen solche Maßnahmen **kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung** darstellen. Diese Schranke betrifft unterschiedlich angewandte Maßnahmen. Sie sind, auch wenn ein Rechtfertigungsgrund geltend gemacht wird, verboten, wenn die Differenzierung nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Zum anderen dürfen diese Maßnahmen gemäß Art 30 Satz 2 **EGV keine verschleierte Beschränkung** des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Diese Schranke betrifft an sich alle Maßnahmen. Damit ist das Prinzip der *Verhältnismäßigkeit* angesprochen.<sup>42)</sup> Demnach sind nationale Maßnahmen, auch wenn ein Rechtfertigungsgrund geltend gemacht wird, verboten, wenn zwar ein Rechtfertigungsgrund nach Art 30 Satz 1 EGV vorliegt, die Maßnahmen aber nicht geeignet und erforderlich sind.

Im Rahmen des Beschränkungsverbot (Rz \*\*\*) erweist sich eine Prüfung der Ausnahmen des Art 30 EGV aber als überflüssig. Denn beim Beschränkungsverbot ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bereits auf der Tatbestandsebene zu prüfen, ob zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und die Maßnahmen verhältnismäßig sind (Rz \*\*\*). Demnach sind die Ausnahmen des Art 30 Satz 1 EGV bereits in diesen zwingenden Gründen enthalten und das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art 30 Satz 2 EGV ist ebenfalls bereits

---

<sup>40)</sup> EuGH, Rs 7/61, *Kommission/Italien*, Slg 1961, 693 ff, 720. Damit kann Art 30 nicht zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden.

<sup>41)</sup> Vgl EuGH, Rs 34/79, *Henn und Darby*, Slg 1979, 3795 ff, Rdnr 15.

<sup>42)</sup> EuGH, Rs 247/84, *Motte*, Slg 1985, 3887 ff, Rdnr 23.

geprüft worden. Die Prüfung einer Ausnahme über Art 30 EGV auf der Rechtfertigungsebene kann daher unter keinen Umständen ein anderes Ergebnis bringen und ist folglich überflüssig.

Die Prüfung der Ausnahmen des Art 30 EGV bezieht sich daher nur auf das Diskriminierungsverbot. Danach sind **direkte** (rechtliche) **Ungleichbehandlungen** erlaubt, wenn ein Rechtfertigungsgrund des Art 30 Satz 1 EGV vorliegt, der sachlich gerechtfertigt ist, und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Bei **indirekten** (tatsächlichen) **Ungleichbehandlungen** stellt der EuGH auf ungeschriebene Rechtfertigungsgründe ab. Danach sind Maßnahmen gerechtfertigt, die auf objektiven (sachlichen), von der Herkunft der Ware unabhängigen Erwägungen beruhen und verhältnismäßig sind (Rz \*\*\*). Eine daran anschließende Prüfung der geschriebenen Rechtfertigungsgründe des Art 30 Satz 1 EGV erübrigt sich aus den dargestellten Gründen (Rz \*\*\*).

**Fallbeispiel:** (Fortsetzung von Rz \*\*\*) Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie jener in § 53a GewO führte der EuGH Folgendes aus:

- „32 Das vorliegende Gericht weist allerdings darauf hin, dass die österreichische Regelung die Nahversorgung zugunsten ortsansässiger Unternehmen besonders schützen wolle; dieses Ziel erscheine in einem topographisch so stark gegliederten Land wie Österreich andernfalls gefährdet. Deshalb ist zu prüfen, ob diese Regelung unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist.
- 33 Rein wirtschaftliche Gründe können eine Beschränkung des elementaren Grundsatzes des freien Warenverkehrs nicht rechtfertigen (vgl. Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-120/95, Decker, Slg. 1998, I-1831, Randnr. 39).
- 34 Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Notwendigkeit, eine Verschlechterung der Nahversorgungsbedingungen in relativ abgelegenen Gebieten eines Mitgliedstaats zu verhindern, unter bestimmten Umständen eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels rechtfertigen kann; eine Regelung wie die des Ausgangsverfahrens, die im gesamten nationalen Hoheitsgebiet gilt, steht jedoch auf alle Fälle außer Verhältnis zu diesem Ziel.
- 35 Die österreichische Regierung hat allerdings vorgetragen, der Zweck, die Nahversorgung in den durch die topographische Gliederung Österreichs geschaffenen Randlagen zu sichern, werde durch § 53a Absatz 1 GewO verfolgt, der es Bäckern,

Fleischern und Lebensmittelhändlern gestatte, Waren im Umherziehen feilzubieten, während die in § 53a Absatz 2 GewO enthaltene Einschränkung ihren Grund in Hygieneüberlegungen finde.

- 36 Zwar ist der Schutz der Gesundheit einer der Gründe, die Ausnahmen von Artikel 30 EG-Vertrag rechtfertigen können; dieser Schutz kann jedoch durch Maßnahmen bewirkt werden, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger einschränken als eine nationale Regelung wie § 53a Absatz 2 GewO, so z.B. durch Vorschriften über die Ausstattung der benutzten Fahrzeuge mit Kühlanlagen.
- 37 Auf die gestellte Frage ist somit zu antworten, dass Artikel 30 EG-Vertrag nationalen Vorschriften entgegensteht, nach denen Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler nur dann in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, Waren im Umherziehen feilbieten dürfen, wenn sie das betreffende Gewerbe auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausüben, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhalten.“

#### **d) Informationspflicht der Mitgliedstaaten**

Nach der Verordnung (EG) Nr 2679/98 vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten<sup>43)</sup> haben die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich alle sachdienlichen Informationen mitzuteilen, wenn eine Behinderung des freien Warenverkehrs eintritt oder eine solche droht (Art 3 Abs 1). Sinn dieser Informationspflicht ist es, der Kommission die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Behinderungen des freien Warenverkehrs zu verhindern.

### **5. Umformung der staatlichen Handelsmonopole**

Zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs tritt neben die Einführung der Zollunion und das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung noch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Art 31 EGV, ihre staatlichen Handelsmonopole

---

<sup>43)</sup> ABl 1998 L 337, 8 f. Vgl *Hummer/Obwexer*, EU-Recht, Dok \*\*\*.

derart umzuformen, dass **jede Diskriminierung** in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten **ausgeschlossen** ist. Damit wird die letzte Möglichkeit zur Umgehung des Gebots des freien Warenverkehrs abgeschafft. Denn aufgrund von Handelsmonopolen könnte ein Mitgliedstaat die Ein- und Ausfuhr von Waren frei bestimmen und diese unter Umgehung des Marktes beeinflussen.

Ein **Monopol** besteht, wenn einer natürlichen oder juristischen Person das ausschließliche Recht zusteht, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben. Aber auch eine Vorzugsstellung aufgrund tatsächlicher Umstände auf dem Markt kann zu einer Monopolstellung führen.

Nach Art 31 Abs 1 EGV muss es sich zum einen um ein **staatliches Monopol** handeln, dh das Monopol muss durch staatlichen Rechtsakt geschaffen und vom Staat selbst ausgeübt werden bzw gemäß Art 31 Abs 1 UAbs 2 Satz 2 EGV staatlich beliehen oder konzessioniert sein.

Zum anderen setzt Art 31 Abs 1 EGV ein **Handelsmonopol** voraus. Die Tätigkeit muss sich auf den Handel mit Waren zwischen den Mitgliedstaaten beziehen, hinsichtlich deren ein Wettbewerb und ein Austausch zwischen den Mitgliedstaaten möglich ist, und muss für diesen Warenaustausch tatsächlich von Bedeutung sein.<sup>44)</sup> Daher werden reine Finanzmonopole oder reine Dienstleistungsmonopole von Art 31 Abs 1 EGV nicht umfasst.

Schließlich setzt Art 31 Abs 1 UAbs 2 EGV voraus, dass das staatliche Handelsmonopol den Handel rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst.<sup>45)</sup>

Mit **Umformung** ist nicht die völlige Abschaffung der Monopole gemeint; demnach ist auch die Schaffung neuer Monopole nicht verboten. Art 31 EGV soll nämlich die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bestimmte Handelsmonopole als Mittel zur Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen beizubehalten, mit den Erfordernissen der Errichtung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen. Er soll Hindernisse für den freien Warenverkehr beseitigen, allerdings mit Ausnahme der durch das Bestehen der betreffenden Monopole bedingten Einschränkungen des Handels.

---

<sup>44)</sup> EuGH, Rs 6/64, *Costa/ENEL*, Slg 1964, 1251 ff, 1276.

<sup>45)</sup> EuGH, Rs 30/87, *Bodson*, Slg 1988, 2479 ff, Rdnr 11.

Die Umformung verlangt aber die Beseitigung der *Monopolrechte*. Das führt dazu, dass für die einem staatlichen Handelsmonopol unterliegenden Waren dieselben Voraussetzungen gelten müssen, die diese Waren in Mitgliedstaaten *ohne* diesbezügliche staatliche Handelsmonopole vorfinden.<sup>46)</sup> Diese Voraussetzungen sind die des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 23 ff EGV (insb Diskriminierungsverbot und Beschränkungsverbot). Allerdings ist aus systematischen Gründen Art 30 EGV nicht auf Art 31 EGV anwendbar.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen zB **Verkaufsmonopole** so ausgestaltet sein, dass der Handel mit Waren aus den anderen Mitgliedstaaten nicht gegenüber dem Handel mit einheimischen Waren rechtlich oder tatsächlich benachteiligt wird. Dies setzt voraus, dass die Organisations- und Funktionsweise des fraglichen staatlichen Monopols nicht geeignet ist, Waren aus den anderen Mitgliedstaaten rechtlich oder in der Praxis zu benachteiligen. Die rechtliche Gleichbehandlung verlangt, dass zunächst das Auswahlverfahren eines Verkaufsmonopols auf Kriterien beruhen muss, die unabhängig vom Ursprung der Erzeugnisse sind, und dass es transparent sein muss, indem es sowohl eine Pflicht zur Begründung der Entscheidungen als auch ein unabhängiges Kontrollverfahren vorsieht. Sodann muss das Verkaufsnetz eines Verkaufsmonopols so organisiert sein, dass die Zahl der Verkaufsstellen nicht derart begrenzt ist, dass die Belieferung der Verbraucher gefährdet wird. Schließlich müssen die Vertriebs- und Werbemaßnahmen eines Verkaufsmonopols unparteiisch und unabhängig vom Ursprung der Erzeugnisse sein, und die Verbraucher müssen über neue Erzeugnisse informiert werden.<sup>47)</sup>

**Beispiele:** Verboten war ein staatliches Handelsmonopol, das den Ankauf einheimischer Erzeugnisse davon abhängig machte, dass sie ohne ausländische Ausgangsstoffe hergestellt worden sind.<sup>48)</sup> Demgegenüber hatte der EuGH keine Einwendungen gegen ein Tabakmonopol, das Verkaufskonzessionen im Inland vergibt, den Einkauf der so berechtigten Händler bezüglich der Herkunft der Tabakwaren aber nicht beeinflusst<sup>49)</sup> oder gegen ein Alkoholmonopol im Einzelhandel, dessen Sortiment unabhängig von der Herkunft der Alkoholika zusammengestellt wird.<sup>50)</sup>

---

<sup>46)</sup> Vgl EuGH, Rs 78/82, *Kommission/Italien*, Slg 1983, 1955 ff, Rdnr 11.

<sup>47)</sup> EuGH, Rs C-438/02, *Hanner*, Urteil vom 31. Mai 2005, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rdnrn 36 ff.

<sup>48)</sup> EuGH, Rs 119/78, *Pereux*, Slg 1979, 975 ff, Rdnr 29.

<sup>49)</sup> EuGH, Rs C-387/93, *Banchero*, Slg 1995, I-4663 ff.

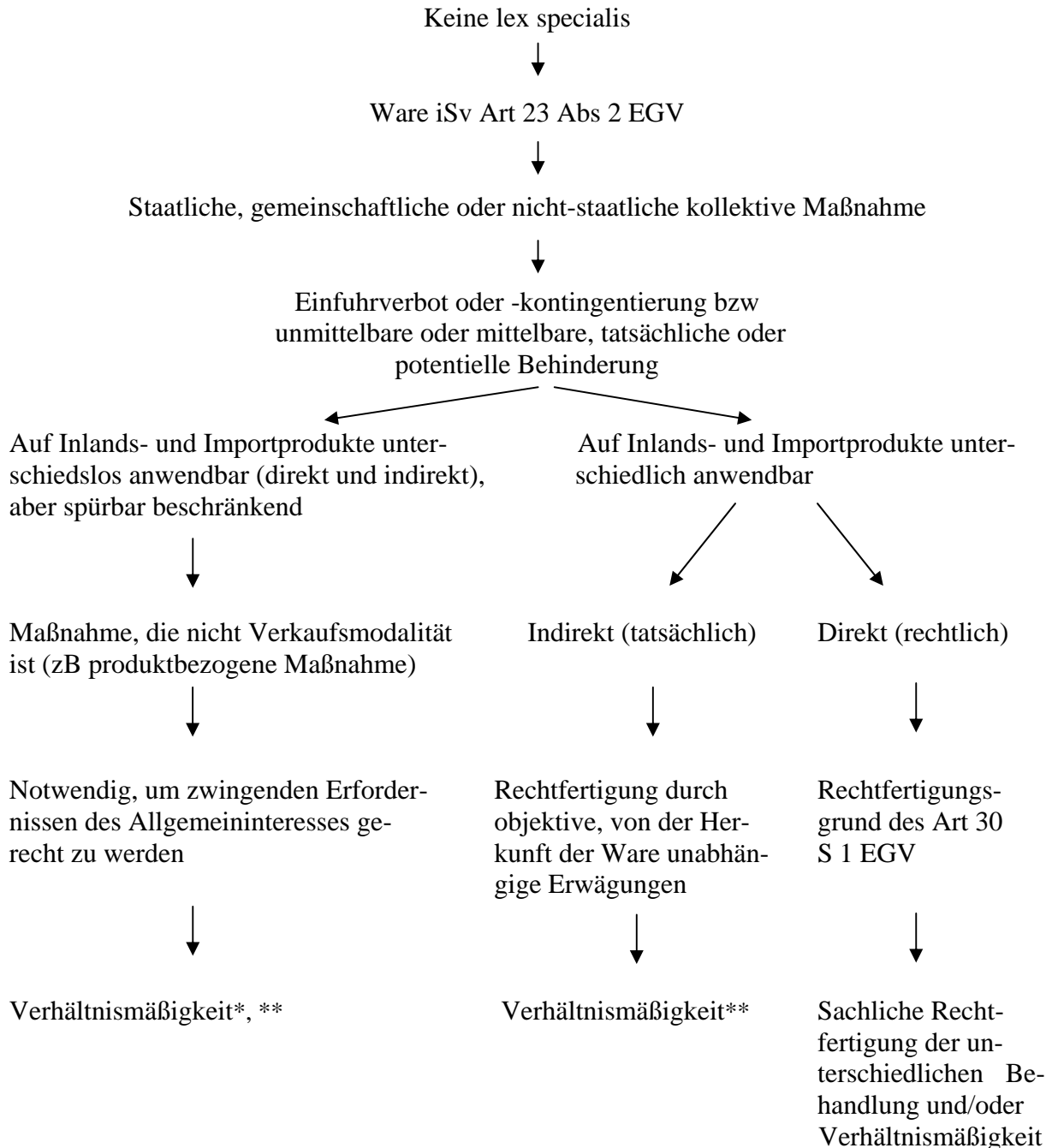
<sup>50)</sup> EuGH, Rs C-189/95, *Franzén*, Slg 1997, I-5909 ff, Rdnr 45 ff. Hingegen sah der EuGH einen Verstoß gegen Art 28 und Art 30 EGV darin, dass die Einfuhr von Alkoholika Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten wurde, die Inhaber einer Herstellungs- oder Großhandelserlaubnis waren; *ibidem*, Rdnr 68 ff.





## 6. Prüfungsschema

Zusammenfassend lässt sich für Fälle betreffend die Freiheit des Warenverkehrs (Einfuhrbeschränkungen nach Art 28 und Art 30 EGV) folgendes Prüfungsschema erstellen:



\* Das gefundene Ergebnis ist auf der Tatbestandsebene angesiedelt.

\*\* Zur weiteren Prüfung geschriebener Rechtfertigungsgründe vgl Rz \*\*\*.

## Übungsfall

**Sachverhalt:** Nachdem die österreichische Brauindustrie am Inlandsmarkt immer stärker unter Konkurrenzdruck durch billiges deutsches Dosenbier gerät, werden bei den zuständigen Stellen Gegenstrategien diskutiert.

Dabei kommt es zu folgenden alternativen Vorschlägen für entsprechende gesetzliche Regelungen:

1. Einführung eines flächendeckenden Pfandsystems auf Dosen;
2. Erklärung Österreichs zur dosenfreien Zone;
3. Einführung eines Lizenzsystems für den Vertrieb von Dosenbier, gekoppelt mit einer Mengengrenze;
4. Einführung einer Umweltschutzabgabe auf Dosen.

**Frage:** Wie sind diese Lösungen gemeinschaftsrechtlich zu beurteilen?

### Lösung:

*1. Einführung eines flächendeckenden Pfandsystems auf Dosen:* Es könnte sich um eine von Art 28 EGV verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung handeln.

a) Art 28 EGV kommt nur zur Anwendung, wenn keine *lex specialis* für die Einführung eines Pfands auf Dosen existiert. Eine solche *lex specialis* ist nicht ersichtlich.

b) Es müsste sich um eine Ware iSv Art 23 Abs 2 EGV handeln. Eine Ware ist ein Erzeugnis, das einen Geldwert hat und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann. Dies ist bei Bier der Fall. Um eine Ware iSv Art 23 Abs 2 EGV handelt es sich, wenn die Ware aus einem Mitgliedstaat stammt oder sich gemäß den Bedingungen des Art 24 EGV im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befindet. Da es vorliegend speziell um deutsches Bier geht, kann jedenfalls die erste Alternative bejaht werden.

c) Es müsste eine staatliche oder eine nicht-staatliche kollektive Maßnahme vorliegen. Da es vorliegend um die Prüfung einer geplanten gesetzlichen Regelung geht, handelt es sich um eine staatliche Maßnahme.

d) Die staatliche Maßnahme müsste eine unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder potentielle Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels iSd Dassonville-Formel

darstellen. Vorliegend ist zumindest eine potentielle Behinderung insofern anzunehmen, als der Verbraucher bei der Einführung eines Pfands auf Dosen wegen der damit verbundenen Verteuerung oder der Notwendigkeit der Rückgabe auf das für ihn billigere oder bequemere System der Einwegflaschen zurückgreifen könnte.

e) Die staatliche Maßnahme ist auf Inlands- und Importprodukte unterschiedslos anwendbar, da Dosen, unabhängig von der Herkunft, mit einem Pfand belegt werden.

f) Es könnte sich daher um einen möglichen Verstoß gegen das Beschränkungsverbot handeln. Dann müsste die Beschränkung spürbar sein. Dies ist - ausgehend von der im Sachverhalt geschilderten Gesamtsituation - vorliegend anzunehmen.

g) Es müsste sich um eine staatliche Maßnahme handeln, die keine Verkaufsmodalität iSd Keck-Formel darstellt. Um eine solche handelt es sich aber bei dem geplanten Pfandsystem. Es bezieht sich auf den Vertrieb von Bier in Dosen, regelt also diskriminierungsfrei das „Wie“ des Verkaufs von Bier. Solche Verkaufsmodalitäten iSd Keck-Formel sind aber nicht vom Verbot des Art 28 EGV umfasst.

**Ergebnis:** Die Einführung eines flächendeckenden Pfandsystems auf Dosen verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht.

2. *Erklärung Österreichs zur dosenfreien Zone:* Es könnte sich um eine von Art 28 EGV verbotene mengenmäßige Beschränkung handeln.

a-c) Siehe Antworten auf Frage 1.

d) Die staatliche Maßnahme müsste eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, dh ein Einfuhrverbot oder eine Kontingentierung, darstellen. Dies ist vorliegend anzunehmen, da die Erklärung Österreichs zur dosenfreien Zone auch ein Einfuhrverbot impliziert.

e) Siehe Antwort auf Frage 1.

f) Es könnte sich daher um einen möglichen Verstoß gegen das Beschränkungsverbot handeln. Dann müsste die Beschränkung spürbar sein. Das ist bei mengenmäßigen Beschränkungen immer der Fall.

g) Es müsste sich um eine staatliche Maßnahme handeln, die keine Verkaufsmodalität iSd Keck-Formel darstellt. Mengenmäßige Beschränkungen sind jedoch nie derartige Verkaufsmodalitäten, da sie sich auf die Einfuhr von ganz bestimmten Produkten beziehen und nichts mit dem Vertrieb zu tun haben.

h) Die Maßnahme müsste notwendig sein, um zwingenden Erfordernissen iSd Cassis-Formel gerecht zu werden. Als solche kommen Gründe des Umweltschutzes in Frage. Nicht in Frage kommen wirtschaftliche Gründe, wie der - im Sachverhalt angedeutete - Schutz der einheimischen Produktion, da solche den freien Warenverkehr niemals beschränken dürfen.

i) Die Maßnahme müsste verhältnismäßig sein, dh sie müsste geeignet und erforderlich sein, um das Erfordernis des Umweltschutzes zu verwirklichen. Die Erklärung Österreichs zur dosenfreien Zone ist dazu geeignet, weil damit spezielle Probleme der Abfallbeseitigung vermieden werden können. Die Maßnahme ist aber nicht erforderlich, da es Mittel gibt, die den freien Warenverkehr weniger behindern. Ein solches Mittel wäre etwa die Einführung eines strengen Pfandsystems. Die Maßnahme ist daher unverhältnismäßig.

**Ergebnis:** Die Erklärung Österreichs zur dosenfreien Zone verstößt gegen Art 28 EGV.

*3. Einführung eines Lizenzsystems für den Vertrieb von Dosenbier, gekoppelt mit einer Mengenobergrenze:* Es könnte sich um eine von Art 28 EGV verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung handeln.

a-c) Siehe Antworten auf Frage 1.

d) Die staatliche Maßnahme müsste eine unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder potentielle Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels iSd Dassonville-Formel darstellen. Bei einem Lizenzsystem könnte man dies verneinen, da damit der Handel mit Dosenbier nur zugelassenen Verkäufern vorbehalten, nicht aber in seinem Gesamtumfang berührt wird. Demgegenüber führt aber die Koppelung mit einer Mengenobergrenze zu einer mittelbaren oder zumindest potentiellen Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels, da insgesamt nicht mehr Dosenbier verkauft werden kann, selbst wenn die Nachfrage danach bestünde. Die geplante Obergrenze bezieht sich zwar nicht direkt auf die Einfuhr und stellt deshalb keine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar, sie wirkt sich aber auch auf eingeführtes Dosenbier aus. Daher handelt es sich um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung.

e) Die staatliche Maßnahme ist auf Inlands- und Importprodukte unterschiedslos anwendbar, da sie jegliches Dosenbier, unabhängig von der Herkunft, einem Lizenzsystem, gekoppelt mit einer Mengenobergrenze, unterwirft.

f) Siehe Antwort auf Frage 1.

g) Es müsste sich um eine staatliche Maßnahme handeln, die keine Verkaufsmodalität iSd Keck-Formel darstellt. Um eine solche handelt es sich zwar bei dem Lizenzsystem, das sich auf den Vertrieb von Dosenbier bezieht, indem es diskriminierungsfrei regelt, „wer“ Dosenbier verkaufen darf. Hingegen stellt die Mengenobergrenze keine Verkaufsmodalität dar, da sie den Verkauf von Dosenbier ab einer bestimmten Menge gänzlich verbietet und daher keine Verkaufsmodalität ist.

h-i) Siehe Antworten auf Frage 2.

**Ergebnis:** Die Einführung eines Lizenzsystems für den Vertrieb von Dosenbier, gekoppelt mit einer Mengenobergrenze, verstößt gegen Art 28 EGV.

*4. Einführung einer Umweltschutzabgabe auf Dosen:* Es könnte sich um eine von Art 23 Abs 1 und Art 25 EGV verbotene Abgabe gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll handeln.

a) Siehe Antworten auf Frage 1 lit b.

b) Es müsste sich um eine von Staats wegen vorgenommene oder veranlasste finanzielle Belastung handeln. Da es vorliegend um die Prüfung einer geplanten gesetzlichen Regelung geht, ist dies zu bejahen.

c) Es müsste sich um eine finanzielle Belastung wegen des Grenzüberschritts handeln, auch wenn sie noch so gering ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die finanzielle Belastung eine Abgabe darstellt, die Bestandteil eines allgemeinen, sowohl inländische als auch importierte Produkte nach objektiven Kriterien erfassenden Abgabensystems ist (Art 90 Abs 1 EGV). Sie darf daher importierte Produkte nicht allein oder mehr belasten als inländische.

Vorliegend handelt es sich um eine Abgabe, die inländische und importierte Dosen gleichermaßen belastet und auch nicht nach deren Herkunft differenziert. Sie wird auch nicht wegen des Grenzüberschritts, sondern wegen der Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen

erhoben und fällt dem folgend unter Art 90 EGV. Da sie alle Dosen betrifft, ist sie – auf der Grundlage der Angaben im Sachverhalt – erlaubt.

**Ergebnis:** Die Einführung einer Umweltabgabe auf Dosen verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht.